

**Übersicht zum Thema Impfung gegen das Coronavirus Sars-CoV-2**  
*(Stand 05.01.2022, wird laufend fortgeschrieben)*

<b>Leistungserbringer</b>	
Krankenhäuser stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	<p><b>Coronavirus-Impfverordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nach <a href="#">§ 3 Absatz 1 Nr. 3 CoronImpfV</a> dürfen Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen</li> <li>– Es besteht keine Pflicht zur Durchführung von Impfungen</li> </ul>
Betriebsärzte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebsärzte sind nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 CoronImpfV ermächtigt</li> </ul>
<b>Vergütung</b>	
Vergütung ärztlicher Leistungen	<p><b>Coronavirus-Impfverordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">§ 6 Absatz 1 und 1a CoronImpfV</a></li> <li>– je Anspruchsberechtigten und je Schutzimpfung 28 Euro</li> <li>– an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember sowie im Zeitraum vom 27. Dezember 2021 bis 30. Dezember 2021 und im Zeitraum vom 3. Januar 2022 bis 7. Januar 2022 36 Euro</li> <li>– Eine Vergütung setzt die Erfüllung der Verpflichtung zur Teilnahme an der Impfsurveillance nach § 4 CoronImpfV voraus (weitere Informationen s.u.)</li> <li>– Betriebsärzte, die gem. § 6 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 bis 3 CoronImpfV in die Impfungen eingebunden sind, haben hingegen keinen eigenen Vergütungsanspruch</li> </ul>
Vergütung für das Erstellen von Impfzertifikaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">§ 6 Absatz 3 und 4 CoronImpfV</a></li> <li>– Die Einrichtungen erhalten eine Vergütung in Höhe von 6 Euro für die Erstellung eines COVID-19-Impfzertifikats im Sinne des § 22 Abs. 5 IfSG für vor Ort geimpfte Personen und für die nachträgliche Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats für Personen, die nicht von der Einrichtung geimpft wurden</li> <li>– Vergütung wird um 4 Euro gemindert, wenn die Erstellung unter Einsatz informationstechnischer Systeme erfolgt, die in der allgemeinen ärztlichen Versorgung zur Verarbeitung von Patientendaten eingesetzt werden</li> <li>– Das Erstellen von Impfzertifikaten ist nicht verpflichtend</li> </ul>

**Übersicht zum Thema Impfung gegen das Coronavirus Sars-CoV-2**  
*(Stand 05.01.2022, wird laufend fortgeschrieben)*

Abrechnung der Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">§ 6 Absatz 6 CoronaimpfV</a></li> <li>– Die Leistungserbringer rechnen die Leistungen monatlich oder quartalsweise bis spätestens zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig ist.</li> <li>– Die für die Abrechnung zu übermittelnden Angaben dürfen keinen Bezug zu der Person aufweisen, für die die Leistungen erbracht worden sind.</li> <li>– Leistungserbringer und die Kassenärztlichen Vereinigungen sind nach § 6 Absatz 7 CoronaimpfV verpflichtet, die von ihnen abgerechneten Leistungen zu dokumentieren und die nach Absatz 6 für die Abrechnung übermittelten Angaben bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.</li> </ul>
<b>Haftungsfragen</b>	
Schäden im Zusammenhang mit Schutzimpfungen	<p><b>Infektionsschutzgesetz (IfSG)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">§ 60 IfSG</a> regelt, dass für alle gesundheitlichen Schäden, die im Zusammenhang mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus eingetreten sind, bundeseinheitlich ein Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes besteht</li> </ul>
Verschulden der impfenden Person	<p><b>Zivilrechtliche Haftungsregelungen nach dem BGB sind durch Betriebshaftpflichtversicherungen abgedeckt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfolgt die Impfung im Auftrag der Klinik und liegt ein Verschulden der impfenden Person vor, sind daraus resultierende Schäden über die Betriebshaftpflichtversicherungen der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen abgedeckt; zu beachten sind insbesondere die Aufklärungspflichten sowie deren Dokumentation (Aufklärungsmerkblatt, Anamnese- und Einwilligungsbogen, s.u.)</li> <li>– Eine Rückfrage bei der Versicherung wird empfohlen</li> </ul>
<b>Impfstoffbeschaffung</b>	

**Übersicht zum Thema Impfung gegen das Coronavirus Sars-CoV-2**  
*(Stand 05.01.2022, wird laufend fortgeschrieben)*

	<p><b>Coronavirus-Impfverordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">§3 Absatz 1 Satz 4 CoronaimpfV</a></li> <li>– Die Einrichtungen erhalten die Impfstoffe und das Impfbesteck und -zubehör unentgeltlich über die Apotheken</li> </ul>
<b>Ablauf der Impfung</b>	
Aufklärung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Benötigt werden Aufklärungsmaterialien zur Impfung, welche auch unterschrieben werden müssen (Aufklärungsmerkblatt, Anamnese- und Einwilligungsbogen können auch in leichter Sprache und zahlreichen Übersetzungen <a href="#">hier auf der Webseite des RKI</a> heruntergeladen werden)</li> </ul>
Verabreichung des Impfstoffs	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zu beachten sind die Handhabung sowie Lagerung der jeweiligen Impfstoffe</li> </ul>
Impfdokumentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Dokumentation der Impfung erfolgt im Impfpass oder über die Ersatzbestätigung</li> <li>– Impfbescheinigungen können von den Leistungserbringern ausgestellt werden, andernfalls erhalten die Geimpften diese im Anschluss in der Apotheke</li> <li>– Es besteht keine Verpflichtung zur Ausstellung eines digitalen Impfbescheinigung</li> </ul>
Nachbeobachtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die Nachbeobachtung sollte ein Zeitfenster von 15 Minuten nach der Impfung eingeräumt werden</li> <li>– Dies sollte bei der Planung der Räumlichkeiten berücksichtigt werden</li> </ul>
Hinweis auf Zweit- bzw. Booster-Impfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die geimpften Personen ist gegebenenfalls darüber zu informieren, wo und wie sie einen Termin für die Zweit- bzw. Booster-Impfung erhält</li> </ul>
<b>Impfsurveillance (bundesweite und kontinuierliche Überwachung von Impfquoten)</b>	
	<p><b>Coronavirus-Impfverordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">§ 4 CoronaimpfV</a></li> <li>– Voraussetzung für die Vergütung ist die Teilnahme an der Impfsurveillance</li> <li>– Die Leistungserbringer sind verpflichtet, täglich Daten zu Impfungen an das RKI zu übermitteln.</li> <li>– Sie werden vom RKI mithilfe des zuständigen technischen Dienstleisters sowie der Bundesdruckerei mit Unterstützung der Bundesländer an das Digitale Impfquoten-Monitoring (DIM) angebunden</li> </ul>

**Übersicht zum Thema Impfung gegen das Coronavirus Sars-CoV-2**  
*(Stand 05.01.2022, wird laufend fortgeschrieben)*

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass vollständige Daten, u.a. über Standorte sowie der IT-Ansprechperson, vorliegen</li> <li>– Eine entsprechende Datenabfrage sollte durch die Länder vorgenommen und somit der Anbindungsprozess gestartet werden</li> <li>– Bitte wenden Sie sich hierfür sowie für weitere Informationen hinsichtlich der DIM-Anbindung an Ihre zuständige Landesbehörde</li> <li>– Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem <a href="#">Informationsblatt zum Digitalen Impfquoten-Monitoring</a></li> </ul>
<b>PR und Kommunikationswege der Corona-Impfkampagne privater Klinikträger</b>	
Meldung vorhandener Impfangebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bereits bestehende Impfangebote können über den Link <a href="#">Impfturbo-Meldung</a> eingetragen werden</li> <li>– Anhand dieser Meldungen werden eine Karte und ein Verzeichnis der Impfstellen erzeugt und veröffentlicht</li> </ul>
Neue Impfangebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Einrichtungen, die bisher noch keine Impfungen durchgeführt haben, aber daran interessiert sind, hat der BDPK Informationen über die Möglichkeiten und Bedingungen zusammengestellt, die über den Link <a href="#">Angebote schaffen</a> abgerufen werden können.</li> <li>– Neu eingerichtete Impfangebote können ebenfalls über den Link <a href="#">Impfturbo-Meldung</a> gemeldet werden, Karte und Verzeichnis auf der Homepage werden zeitnah aktualisiert.</li> </ul>
Sonder-Aktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einrichtungen, die an einzelnen Terminen spezielle Impf-Aktionen durchführen, können diese per E-Mail unter <a href="mailto:impfturbo@bdpk.de">impfturbo@bdpk.de</a> melden, damit sie auf der Homepage gesondert beworben werden</li> </ul>
„Impfbarometer“	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Um den Erfolg der Kampagne zu dokumentieren, wird auf der Webseite die wöchentlich aktualisierte Zahl aller durchgeführten Impfungen veröffentlicht.</li> <li>– Dazu ist eine wöchentliche Meldung je Einrichtung/Impfstelle oder kumuliert je Unternehmen erforderlich.</li> </ul>

**Übersicht zum Thema Impfung gegen das Coronavirus Sars-CoV-2**  
*(Stand 05.01.2022, wird laufend fortgeschrieben)*

	<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Übermittlung sollte jeweils freitags bis 13.00 Uhr (erstmal am 10.12.2021) auf die E-Mail-Adresse <a href="mailto:impfturbo@bdpk.de">impfturbo@bdpk.de</a> erfolgen.</li><li>– Gemeldet werden sollten jeweils alle bis zum jeweiligen Stichtag mit einem COVID-19-Impfstoff durchgeführten Impfungen.</li></ul>
Werbemittel	<ul style="list-style-type: none"><li>– Für die Landingpage und die mediale Verbreitung des „Impf-Turbos“ der privaten Klinikträger steht über den Link <a href="#">Angebote schaffen</a> ein Wort-Bild-Zeichen zur Verfügung, das als Datei (z.B. für Klinik-Webseiten, als E-Mail-Abbinde etc.) oder für Print-Medien (Aufkleber, Aufsteller etc.) genutzt werden kann.</li></ul>
<b>Weiterführende Informationen</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>- <a href="#">Webseite der KBV</a></li><li>- Webseite des BMG <a href="#">„Zusammen gegen Corona“</a> mit Dokumenten zum Download</li></ul>